

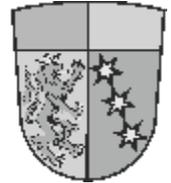
Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft Holzheim des Marktes Aislingen und der Gemeinden Glött und Holzheim

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Holzheim
Hochstiftstraße 2, 89438 Holzheim
Telefon 09075/9509-0, Telefax 09075/950923
eMail: kontakt@vgem-holzheim.de
eMail Amtsblatt-Mitteilungen: amtsblatt@vgem-holzheim.de

Sprechzeiten der
VG-Geschäftsstelle: Montag bis Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr
Donnerstagnachmittag von 14.00 – 18.00 Uhr

Druck und Verlag: Altstetter-Druck GmbH
Höslersstr. 2, 86660 Tapfheim
Tel. 09070/90060, 90040, Fax 09070/1040
eMail: holzheim@altstetter.de (nur für Anzeigenkunden)
Anzeigenschluss: Montag, 16.00 Uhr



46. Jahrgang

Mittwoch, 28.05.2025

Nummer 21/KW22

**Die Vereinsgemeinschaft Eppisburg lädt am
Donnerstag, 29. Mai 2025 ab 9.30 Uhr alle herzlich zum Vatertagsfest in
die Vereinshalle nach Eppisburg ein. Neben den angebotenen herzhaften
Genüssen werden zum Kaffee auch leckere Kuchen kredenzt.**

Vatertagsfest

**EPPISBURG
VEREINSHALLE**

**AB 9:30 UHR
KAFFEE
FASSBIER
SPIELPLATZ
BRATENSEMMEL
WEISSWURSCHT
FREISITZ ÜBERDACHT**

GANZTÄGIGE BEWIRTUNG BEI JEDEM WETTER

Amtliche Bekanntmachungen

HINWEIS DER REDAKTION

Redaktionsschluss an Pfingsten

Wegen der Pfingstfeiertage erscheint das Amtsblatt am **Donnerstag, 12. Juni 2025**.

Der Redaktionsschluss ist am **Dienstag, 10. Juni 2025 um 16.00 Uhr** bei der VGem Holzheim.

Bitte beachten Sie dies bei Ihren Anzeigen.

Grundschule am Aschberg in Weisingen

Kreative Lösungen beim Mathewettbewerb

Auch in diesem Jahr fand der Mathematik-Wettbewerb der Raiffeisen-Volksbanken statt. Die dritten Klassen der Aschbergschule haben fleißig gerechnet und gegrübelt. Dabei bekamen jeweils Dreierteams eine Aufgabe gestellt, die sie innerhalb von 60 Minuten lösen mussten. Sie überlegten sich Hilfsfragen, mögliche Lösungswege und zeichneten Skizzen dazu. Anschließend präsentierten die Kinder ihre Ergebnisse vor einer ausgewählten Jury und erläuterten ihren Lösungsweg.

Für die jeweils besten Klassenteams hat die VR-Bank Donau-Mindel e.G. großzügig Geschenke gesponsort. Das Gewinner-Team aus der 3b darf nun am 03.06.2025 nach Buttenwiesen zum Landkreisescheid. Dafür wünschen wir ihm natürlich viel Glück.



Mathematik-Wettbewerb

Das Foto zeigt die strahlenden Schülerinnen der dritten Klasse bei der Siegerehrung und Preisverleihung (vorne von links): Miriam Anzenhofer, Amelie Weishaupt, Annalena Hartmann sowie (hinten): Herrn Andreas Speinle von der VR-Bank Donau-Mindel e.G. (Mitte), die Klassenleiterin Frau Susanne Hofmann (3b) sowie Herrn Rektor Stephan Wolk.

AWV-Entsorgungstermine

Biotonne	Aislingen mit OT, Glött	Mittwoch, 4. Juni
	Holzheim mit OT	Montag, 2. Juni
Restmüll	Aislingen mit OT, Glött, Altenbaindt	Montag, 2. Juni
	Ellerbach, Fultenbach	Samstag, 31. Mai
	Holzheim, Weisingen	Dienstag, 3. Juni
Öffnungszeiten Recyclinghöfe	Glött	Sa., v. 9.00-12.00 Uhr
	Eppisburg	Sa., v. 10.00-12.00 Uhr
Grün-sammelplatz	Eppisburg	Sa., v. 10.00-12.00 Uhr

Alle Entsorgungstermine finden sie auch auf den Abfuhrkalendern des AWV Nordschwaben.

Fundsachen

Folgende Gegenstände wurden gefunden und können bei der VGem-Geschäftsstelle, Zimmer 1, abgeholt werden:

- ein Fahrradschloss mit Schlüssel (Feldweg Höllgraben, Ortsverbindungsstr. von Glött nach Windhausen)
- eine Drohne (Einfahrt Kieswerk Kling)
- eine Halskette (Feuerwehr, Altenbaindt)

Weitere Auskünfte unter Tel. 9509-15.

Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren

Für die rechtsichere Abrechnung von Leistungen ist der Erlass einer aktualisierten Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren erforderlich.

Der Gemeinderat Aislingen beschließt auf Basis der Mustersatzung folgende

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Der Markt Aislingen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren. Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben. Der Kostenersatz entsteht mit dem Tätigwerden, in den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 7 BayFwG mit dem Ausrücken, der Feuerwehr.
 - (2) Der Markt erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch
- Die Kostenschuld entsteht mit Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der **Anlage** zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.
- (5) Bei Sicherheitswachdienst, Verkehrsabsicherungen und Parkplatzeinweisungen bei lokalen Brauchtums-, Kultur-, und Sportveranstaltungen werden keine Sachkosten erhoben. Die Personalkosten richten sich gemäß Absatz 3 nach der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz vom 13. Januar 2014 außer Kraft.

Jürgen Kopriva
Erster Bürgermeister

Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Aislingen

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	und einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von	und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde Holzheim von 10 v.H.
ein Mannschaftstransportwagen	10 Jahren	500 km	3,15 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser TSF-W	15 Jahren	500 km	6,18 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10	25 Jahren	800 km	8,06 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestunden erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für	bei durchschnittlichen jährlichen Ausrückestunden in Höhe von	und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde Holzheim von 10 v.H.
ein Mannschaftstransportwagen	50 Std	28,20 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser TSF-W	30 Std	97,45 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10	40 Std	186,40 Euro

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstundenkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für	bei einer Eigenbeteiligung der Gemeinde Holzheim von 10 v.H.
Tragkraftspritze	34,83 Euro
Atemschutzgerät	30,00 Euro
Stromerzeuger, tragbar	28,75 Euro
Tauchpumpe	11,47 Euro
Hochwasserschutzpumpe	14,24 Euro
Schlauchlänge B oder C (jeweils)	1,05 Euro

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Holzheim Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG.

Stundensatz	
für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender:	28,00 Euro
für die Abstellung ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG i.V.m. § 11 Abs. 5 AV BayFWG (der Stundensatz wird entsprechend der jeweiligen Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern angepasst)	16,90 Euro
für Sicherheitswachdienst, Verkehrsabsicherungen und Parkplatzeinweisungen bei lokalen Brauchtums-, Kultur-, und Sportveranstaltungen	10,00 Euro

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr

In Aislingen gibt es derzeit keine aktuelle gemeindliche Satzung der Regelung der Abläufe innerhalb der gemeindlichen Feuerwehren. Aus diesem Grund beschließt der Marktgemeinderat auf Basis der Mustersatzung folgende

Satzung für die gemeindlichen Feuerwehren

I. Allgemeines

§ 1

Organisation, Rechtsgrundlagen

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren Aislingen und Baumgarten sind öffentliche Einrichtungen des Marktes Aislingen. Sie sind selbstständig und gleichberechtigt. Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrdienstleistenden bedienen sie sich der Unterstützung der jeweils bestehenden Fördervereine.
- (2) Rechtsgrundlage für die Freiwilligen Feuerwehren, vor allem für die Rechte und Pflichten der Feuerwehrdienstleistenden, sind das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG), die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften und diese Satzung.

§ 2

Freiwillige Leistungen

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr kann aufgrund dieser Satzung in den Grenzen von Art. 7 des Mittelstandsförderungsgesetzes und Art. 87 GO insbesondere folgende freiwillige Leistungen erbringen:
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören (zum Beispiel – jeweils auf Antrag des Eigentümers und des Nutzungsberechtigten – das Stellen von Wachen nach dem Ende der Brandgefahr oder das Abräumen von Schadensstellen, soweit es nicht zur Abwehr weiterer Gefahren notwendig ist),
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Verbrauch oder Gebrauch.
- (2) Voraussetzung freiwilliger Leistungen ist, dass die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird. Auf die Gewährung freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Über die Gewährung von Leistungen im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 und 2 entscheiden der Kommandant, soweit die Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz der Feuerwehr erbracht werden. Im Übrigen entscheidet die Kommandantin oder der Kommandant über Leistungen im Sinne dieser Vorschriften nur, wenn ihm der Erste Bürgermeister diese Befugnis übertragen hat; sonst entscheidet der Erste Bürgermeister oder der Gemeinderat.

II. Personal

§ 3

Wahl des Kommandanten

- (1) Die Wahl findet bei einer Dienstversammlung der Feuerwehrdienst leistenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Kräfte und der Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, statt. Die Gemeinde lädt hierzu mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag ein.
- (2) Der Bürgermeister oder ein Stellvertreter oder Beauftragter (Art. 39 GO) leitet die Wahl (Wahlleitung). Der Wahlleitung stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. Wahlleitung und Beisitzer bilden den Wahlausschuss. Wer selbst zur Wahl steht, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Der Wahlausschuss wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.
- (3) Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme, Stellvertretung ist nicht zulässig.
- (4) Die Wahlleitung erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens und legt die Aufgaben des Kommandanten dar.

1. Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl

Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Personen schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. Die Wahlleitung nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, sofern sie anwesend sind, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. Den anwesenden Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Aussprache wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt.

Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das so von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet. Die Wahlleitung lässt auf die Stimmzettel die Namen der wählbaren und – sofern sie befragt wurden – zur Kandidatur bereiten Bewerber setzen. Wird nur eine oder keine Person zur Wahl vorgeschlagen, so wird die Wahl ohne Bindung an Bewerber durchgeführt.

Wahlgang, Stimmabgabe

Die Wahl ist geheim; die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist von der Wahlleitung sicherzustellen.

Für eine gültige Stimmabgabe ist immer eine positive Willensbekundung erforderlich. Gewählt wird, indem einer der Wahlvorschläge in eindeutig zu bezeichnender Weise gekennzeichnet wird. Streichungen sind nicht als Stimme für nicht gestrichene Bewerber zu werten.

Steht nur eine Person zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, dass der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise gekennzeichnet oder eine nicht zur Wahl vorgeschlagene wählbare Person in eindeutig bezeichneter Weise handschriftlich auf dem Stimmzettel eingetragen wird.

Liegt kein Wahlvorschlag vor, so wird durch eindeutig bezeichnende handschriftliche Eintragung einer wählbaren Person auf dem Stimmzettel gewählt.

Die Wahlberechtigten haben den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und der Wahlleitung oder dem bestimmten Beisitzer zu übergeben. Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung der Abstimmenden. Bei Bedarf hat die Gemeinde hierzu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in einen Behälter zu legen. Der Wahlausschuss prüft vor Beginn des Wahlgangs, ob der Behälter leer ist. Wird der Stimmberechtigung einer anwesenden Person widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss.

2. Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid

Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlausschuss den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und Stimmzettel, die überhaupt nicht gekennzeichnet wurden oder auf denen nur Streichungen vorgenommen wurden, sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Wenn mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt.

Bei der Stichwahl wird die Person gewählt, die von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das die Wahlleitung sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Wahlversammlung ziehen lässt.

3. Wahlannahme

Nach der Wahl befragt die Wahlleitung die gewählte Person, ob sie die Wahl annimmt. Lehnt sie ab, ist die Wahl zu wiederholen. Abwesende Bewerber können die Annahme der Wahl auch im Vorfeld schriftlich erklären.

Die Wiederholung der Wahl kann unmittelbar im Anschluss an den ersten Wahldurchgang in derselben Dienstversammlung erfolgen.

(5) Die Wahlleitung lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die der Wahlausschuss unterzeichnet.

(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten für die Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten entsprechend.

§ 4 Verpflichtung

Der Kommandant verpflichtet neu aufgenommene ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende durch Handschlag zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den für die Feuerwehren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Neu aufgenommenen Mitgliedern soll eine Satzung für die Freiwillige Feuerwehr überreicht werden.

§ 5 Übertragung besonderer Aufgaben

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben sind geeignete Feuerwehrdienstleistende zu bestellen (zum Beispiel Jugendwart, Gerätewart, Kleiderwart, Leiter des Atemschutzes). Für die Bestellung ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender ist der Kommandant zuständig.

§ 6 Persönliche Ausstattung

Die Feuerwehrdienstleistenden haben die empfangene persönliche Ausstattung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausstattung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

§ 7 Anzeigepflicht bei Schäden

Feuerwehrdienstleistende haben dem Kommandanten unverzüglich zu melden

- im Dienst erlittene (eigene) Körper- und Sachschäden,
- Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausstattung und der sonstigen Ausrüstung der Feuerwehr.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde infrage kommen, hat der Kommandant die Meldung an die Gemeinde weiterzuleiten. Hat die Gemeinde nach § 193 SGB VII und § 22 der Satzung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern eine Unfallanzeige zu erstatten, so ist sie unverzüglich (bei Unfällen mit Todesfolge oder mit mehr als drei Verletzten sofort) zu unterrichten.

§ 8**Dienstverhinderung**

Von der gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) sind Feuerwehrdienstleistende nur befreit, soweit sie vorrangigen rechtlichen Pflichten nachkommen müssen oder dringende wirtschaftliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen. Für das Fernbleiben von Ausbildungsveranstaltungen in diesen Fällen haben sich Feuerwehrdienstleistende vor der Veranstaltung bei dem Kommandanten zu entschuldigen; im Übrigen haben Feuerwehrdienstleistende Mitteilung zu machen, wenn sie länger als fünf Wochen vom Wohnort abwesend oder durch andere Umstände an der Ausübung des Feuerwehrdienstes gehindert sein werden. Der Wegzug aus der Gemeinde ist in jedem Fall zu melden.

§ 9**Pflichtverletzungen**

Der Kommandant kann Verletzungen von Dienstpflichten durch folgende Maßnahmen ahnden:

- mündlicher oder schriftlicher Verweis,
- Androhung des Ausschlusses,
- Ausschluss (Art. 6 Abs.4 Satz 2 BayFwG, § 10 Abs. 2 dieser Satzung).

§ 10**Austritt und Ausschluss**

- (1) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr ist schriftlich gegenüber dem Kommandanten zu erklären.
- (2) Der Kommandant hat Feuerwehrdienstleistenden, die er gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG wegen gröblicher Verletzung der Dienstpflichten vom Feuerwehrdienst ausschließen will, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten ist insbesondere gegeben bei

- unehrenhaftem Verhalten im Dienst,
- grobem Vergehen gegen Kameraden im Dienst,
- fortgesetzter Nachlässigkeit oder Nichtbefolgen dienstlicher Anweisungen,
- Trunkenheit im Dienst,
- Aufhetzen zum Nichtbeachten von Anordnungen,
- dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr.

Der Kommandant hat den Ausgeschlossenen den Ausschluss schriftlich zu erklären.

III.**Besondere Pflichten des Kommandanten****§ 11****Dienst- und Ausbildungsplan**

- (1) Der Kommandant stellt jährlich (wenn nötig auch für kürzere Zeiträume) einen Dienst- und Ausbildungsplan auf. In dem Plan ist für jeden Monat mindestens eine Übung oder ein Unterricht vorzusehen. Zu den Übungen können auch geeignete Sportveranstaltungen der Feuerwehr gehören.
- (2) Der Dienst- und Ausbildungsplan ist der Gemeinde vorzulegen.

§ 12**Dienstreisen**

Der Kommandant hat dafür zu sorgen, dass vor Dienstreisen von Feuerwehrdienstleistenden die Genehmigung der Gemeinde eingeholt wird (vergleiche auch Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BayFwG). Er hat auch für seine Dienstreisen die Genehmigung der Gemeinde einzuholen.

§ 13**Jahresbericht**

- (1) Der Kommandant unterrichtet die Gemeinde zum Ende des Kalenderjahres über den Personalstand der Freiwilligen Feuerwehr. Neu eingetretene oder aus dem Feuerwehrdienst ausgeschiedene Mitglieder sind namentlich mitzuteilen. In dem Bericht ist die Anzahl der Mannschafts- und Führungsdienstgrade und der Feuerwehrdienstleistenden anzugeben, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vergleiche Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG). Soweit die Gemeinde nicht über einzelne Einsätze unterrichtet wird, ist im Jahresbericht auch eine Übersicht über die Einsätze des laufenden Jahres zu geben.
- (2) Die Unterrichtspflichten gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 7 Satz 2 und § 11 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

IV.**Anwendungsbeginn****§ 14****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. April 2025 in Kraft.

Jürgen Kopriva
Erster Bürgermeister

Neufassung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren

Die Gemeinde Holzheim erlässt aufgrund Art. 8 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz BayFwG) folgende Satzung:

Satzung der Gemeinde Holzheim über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (6) Die Gemeinde Holzheim erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren. Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben. Der Kostenersatz entsteht mit dem Tätigwerden, in den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 7 BayFwG mit dem Ausrücken, der Feuerwehr.
- (7) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
3. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 4. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch

Die Kostenschuld entsteht mit Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (8) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der **Anlage** zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (9) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.
- (10) Bei Sicherheitswachdienst, Verkehrsabsicherungen und Parkplatzeinweisungen bei lokalen Brauchtums-, Kultur-, und Sportveranstaltungen werden keine Sachkosten erhoben. Die Personalkosten richten sich gemäß Absatz 3 nach der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Schuldner

- (4) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (5) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (6) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. November 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz vom 13. Januar 2014 außer Kraft.

Simon Peter
Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

5. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	und einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von	und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde Holzheim von 10 v.H.
ein Mehrzweckfahrzeug	10 Jahren	500 km	3,51 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	15 Jahren	500 km	5,99 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8	25 Jahren	500 km	5,53 Euro
ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20	25 Jahren	800 km	10,99 Euro
einen Schlauch- und Gerätewagen SW	15 Jahren	50 km	9,84 Euro
einen Wasserschadensanhänger WSA	15 Jahren	50 km	13,44 Euro

6. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestunden erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für	bei durchschnittlichen jährlichen Ausrückestunden in Höhe von	und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde Holzheim von 10 v.H.
ein Mehrzweckfahrzeug	50 Std	44,91 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	30 Std	104,71 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8	30 Std	130,03 Euro
ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20	40 Std	245,12 Euro
einen Schlauch- und Gerätewagen SW	40 Std	15,13 Euro
einen Wasserschadensanhänger WSA	40 Std	31,13 Euro

7. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstundenkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für	bei einer Eigenbeteiligung der Gemeinde Holzheim von 10 v.H.
Tragkraftspritze	43,10 Euro
Atemschutzgerät	30,00 Euro
Stromerzeuger, tragbar	28,75 Euro
Stromerzeuger, 20 kVA	48,00 Euro
Tauchpumpe	16,85 Euro
Hochwasserschutzpumpe	32,53 Euro
Schlauchlänge B oder C (jeweils)	2,68 Euro
Türöffnung mit Schlosseinbau (Pauschalpreis)	50,00 Euro

8. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Aufwändungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Holzheim Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG.

Stundensatz	
für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender:	28,00 Euro
für die Abstellung ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG i.V.m. § 11 Abs. 5 AV BayFWG (der Stundensatz wird entsprechend der jeweiligen Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern angepasst)	16,90 Euro
für Sicherheitswachdienst, Verkehrsabsicherungen und Parkplatzeinweisungen bei lokalen Brauchtums-, Kultur-, und Sportveranstaltungen	10,00 Euro

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Holzheim

I. Allgemeines

§ 1 Organisation, Rechtsgrundlagen

- (11) Die Freiwilligen Feuerwehren Altenbaindt, Ellerbach, Eppisburg, Holzheim und Weisingen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Holzheim. Sie sind selbstständig und gleichberechtigt. Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrdienstleistenden bedienen sie sich der Unterstützung der jeweils bestehenden Fördervereine.
- (12) Rechtsgrundlage für die Freiwilligen Feuerwehren, vor allem für die Rechte und Pflichten der Feuerwehrdienstleistenden, sind das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG), die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften und diese Satzung.

§ 2 Freiwillige Leistungen

- (4) Die Freiwillige Feuerwehr kann aufgrund dieser Satzung in den Grenzen von Art. 7 des Mittelstandsförderungsgesetzes und Art. 87 GO insbesondere folgende freiwillige Leistungen erbringen:
3. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören (zum Beispiel – jeweils auf Antrag des Eigentümers und des Nutzungsberechtigten – das Stellen von Wachen nach dem Ende der Brandgefahr oder das Abräumen von Schadensstellen, soweit es nicht zur Abwehr weiterer Gefahren notwendig ist),
 4. Überlassung von Gerät und Material zum Verbrauch oder Gebrauch.
- (5) Voraussetzung freiwilliger Leistungen ist, dass die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird. Auf die Gewährung freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.
- (6) Über die Gewährung von Leistungen im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 und 2 entscheiden der Kommandant, soweit die Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz der Feuerwehr erbracht werden. Im Übrigen entscheidet die Kommandantin oder der Kommandant über Leistungen im Sinne dieser Vorschriften nur, wenn ihm der Erste Bürgermeister diese Befugnis übertragen hat; sonst entscheidet der Erste Bürgermeister oder der Gemeinderat.

II. Personal

§ 3 Wahl des Kommandanten

- (7) Die Wahl findet bei einer Dienstversammlung der Feuerwehrdienst leistenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Kräfte und der Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, statt. Die Gemeinde lädt hierzu mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag ein.
- (8) Der Bürgermeister oder ein Stellvertreter oder Beauftragter (Art. 39 GO) leitet die Wahl (Wahlleitung). Der Wahlleitung stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. Wahlleitung und Beisitzer bilden den Wahlausschuss. Wer selbst zur Wahl steht, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Der Wahlausschuss wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.
- (9) Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme, Stellvertretung ist nicht zulässig.
- (10) Die Wahlleitung erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens und legt die Aufgaben des Kommandanten dar.

4. Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl

Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Personen schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. Die Wahlleitung nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, sofern sie anwesend sind, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. Den anwesenden Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Aussprache wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt.

Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das so von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet. Die Wahlleitung lässt auf die Stimmzettel die Namen der wählbaren und – sofern sie befragt wurden – zur Kandidatur bereiten Bewerber setzen. Wird nur eine oder keine Person zur Wahl vorgeschlagen, so wird die Wahl ohne Bindung an Bewerber durchgeführt.

5. Wahlgang, Stimmabgabe

Die Wahl ist geheim; die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist von der Wahlleitung sicherzustellen.

Für eine gültige Stimmabgabe ist immer eine positive Willensbekundung erforderlich. Gewählt wird, indem einer der Wahlvorschläge in eindeutig zu bezeichnender Weise gekennzeichnet wird. Streichungen sind nicht als Stimme für nicht gestrichene Bewerber zu werten.

Steht nur eine Person zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, dass der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise gekennzeichnet oder eine nicht zur Wahl vorgeschlagene wählbare Person in eindeutig bezeichneter Weise handschriftlich auf dem Stimmzettel eingetragen wird.

Liegt kein Wahlvorschlag vor, so wird durch eindeutig bezeichnende handschriftliche Eintragung einer wählbaren Person auf dem Stimmzettel gewählt.

Die Wahlberechtigten haben den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und der Wahlleitung oder dem bestimmten Beisitzer zu übergeben. Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung der Abstimmenden. Bei Bedarf hat die Gemeinde hierzu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in einen Behälter zu legen. Der Wahlausschuss prüft vor Beginn des Wahlgangs, ob der Behälter leer ist. Wird der Stimmberechtigung einer anwesenden Person widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss.

6. Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid

Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlausschuss den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und Stimmzettel, die überhaupt nicht gekennzeichnet wurden oder auf denen nur Streichungen vorgenommen wurden, sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Wenn mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt.

Bei der Stichwahl wird die Person gewählt, die von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das die Wahlleitung sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Wahlversammlung ziehen lässt.

7. Wahlannahme

Nach der Wahl befragt die Wahlleitung die gewählte Person, ob sie die Wahl annimmt. Lehnt sie ab, ist die Wahl zu wiederholen. Abwesende Bewerber können die Annahme der Wahl auch im Vorfeld schriftlich erklären.

Die Wiederholung der Wahl kann unmittelbar im Anschluss an den ersten Wahldurchgang in derselben Dienstversammlung erfolgen.

(11) Die Wahlleitung lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die der Wahlausschuss unterzeichnet.

(12) Die Abs. 1 bis 5 gelten für die Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten entsprechend.

§ 4 Verpflichtung

Der Kommandant verpflichtet neu aufgenommene ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende durch Handschlag zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den für die Feuerwehren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Neu aufgenommenen Mitgliedern soll eine Satzung für die Freiwillige Feuerwehr überreicht werden.

§ 5 Übertragung besonderer Aufgaben

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben sind geeignete Feuerwehrdienstleistende zu bestellen (zum Beispiel Jugendwart, Gerätewart, Kleiderwart, Leiter des Atemschutzes). Für die Bestellung ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender ist der Kommandant zuständig.

§ 6 Persönliche Ausstattung

Die Feuerwehrdienstleistenden haben die empfangene persönliche Ausstattung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausstattung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

§ 7 Anzeigepflicht bei Schäden

Feuerwehrdienstleistende haben dem Kommandanten unverzüglich zu melden

- im Dienst erlittene (eigene) Körper- und Sachschäden,
- Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausstattung und der sonstigen Ausrüstung der Feuerwehr.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde infrage kommen, hat der Kommandant die Meldung an die Gemeinde weiterzuleiten. Hat die Gemeinde nach § 193 SGB VII und § 22 der Satzung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern eine Unfallanzeige zu erstatten, so ist sie unverzüglich (bei Unfällen mit Todesfolge oder mit mehr als drei Verletzten sofort) zu unterrichten.

§ 8 Dienstverhinderung

Von der gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) sind Feuerwehrdienstleistende nur befreit, soweit sie vorrangigen rechtlichen Pflichten nachkommen müssen oder dringende wirtschaftliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen. Für das Fernbleiben von Ausbildungsveranstaltungen in diesen Fällen haben sich Feuerwehrdienstleistende vor der Veranstaltung bei dem Kommandanten zu entschuldigen; im Übrigen haben Feuerwehrdienstleistende Mitteilung zu machen, wenn sie länger als fünf Wochen vom Wohnort abwesend oder durch andere Umstände an der Ausübung des Feuerwehrdienstes gehindert sein werden. Der Wegzug aus der Gemeinde ist in jedem Fall zu melden.

§ 9 Pflichtverletzungen

Der Kommandant kann Verletzungen von Dienstpflichten durch folgende Maßnahmen ahnden:

- mündlicher oder schriftlicher Verweis,
- Androhung des Ausschlusses,
- Ausschluss (Art. 6 Abs.4 Satz 2 BayFwG, § 10 Abs. 2 dieser Satzung).

§ 10 Austritt und Ausschluss

- (3) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr ist schriftlich gegenüber dem Kommandanten zu erklären.
- (4) Der Kommandant hat Feuerwehrdienstleistenden, die er gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG wegen gröblicher Verletzung der Dienstpflichten vom Feuerwehrdienst ausschließen will, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten ist insbesondere gegeben bei

- unehrenhaftem Verhalten im Dienst,
- grobem Vergehen gegen Kameraden im Dienst,
- fortgesetzter Nachlässigkeit oder Nichtbefolgen dienstlicher Anweisungen,
- Trunkenheit im Dienst,
- Aufhetzen zum Nichtbeachten von Anordnungen,
- dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr.

Der Kommandant hat den Ausgeschlossenen den Ausschluss schriftlich zu erklären.

III. Besondere Pflichten des Kommandanten

§ 11 Dienst- und Ausbildungsplan

- (3) Der Kommandant stellt jährlich (wenn nötig auch für kürzere Zeiträume) einen Dienst- und Ausbildungsplan auf. In dem Plan ist für jeden Monat mindestens eine Übung oder ein Unterricht vorzusehen. Zu den Übungen können auch geeignete Sportveranstaltungen der Feuerwehr gehören.
- (4) Der Dienst- und Ausbildungsplan ist der Gemeinde vorzulegen.

§ 12 Dienstreisen

Der Kommandant hat dafür zu sorgen, dass vor Dienstreisen von Feuerwehrdienstleistenden die Genehmigung der Gemeinde eingeholt wird (vergleiche auch Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BayFwG). Er hat auch für seine Dienstreisen die Genehmigung der Gemeinde einzuholen.

§ 13 Jahresbericht

- (3) Der Kommandant unterrichtet die Gemeinde zum Ende des Kalenderjahres über den Personalstand der Freiwilligen Feuerwehr. Neu eingetretene oder aus dem Feuerwehrdienst ausgeschiedene Mitglieder sind namentlich mitzuteilen. In dem Bericht ist die Anzahl der Mannschafts- und Führungsdienstgrade und der Feuerwehrdienstleistenden anzugeben, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vergleiche Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG). Soweit die Gemeinde nicht über einzelne Einsätze unterrichtet wird, ist im Jahresbericht auch eine Übersicht über die Einsätze des laufenden Jahres zu geben.
- (4) Die Unterrichtungspflichten gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 7 Satz 2 und § 11 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

IV. Anwendungsbeginn

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Holzheim vom 24. Mai 1988 außer Kraft.

Simon Peter
Erster Bürgermeister

Überörtliche Vereinsnachrichten



Mitmach-Circus
Berlina
an der Aschbergschule

Die Schulgemeinschaft freut sich sehr, diese Projektwoche anbieten zu können. Für die Klassen 1 bis 6 werden diese Tage mit dem Circus BERLINA sicherlich ein einmaliges Erlebnis. Die Kinder trainieren mit echten Artisten in einem Zirkuszelt und nehmen an Aufführungen teil. Herzlich eingeladen sind alle, die die jungen Artisten des Aschbergs sehen möchten, zu einer zusätzlichen **Aufführung** am

FREITAG, 06.06.2025 um 16:00 Uhr
(Sportplatz hinter der Schule)

Alle freuen sich auf den zahlreichen Besuch. Karten gibt es eine halbe Stunde vor Aufführungsbeginn direkt am Zelt (8 € für Erwachsene; 5 € für Kinder)



Der nächste Stammtisch der Aschberg CSU-Ortsverbände Aislingen, Eppisburg, Glött und Holzheim-Weisingen findet am **06.06.2025 in der Alp Altenbaindt** statt.

Beginn ab 19 Uhr.

Wir freuen uns auf euer kommen.
Im Juli und August finden keine Stammtische statt.

Regens-Wagner Glött

Einladung zum Cafe der Begegnung

Für Bewohnerinnen und Bewohner von Regens Wagner Glött, sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Aschbergregion am

Mittwoch, den 04.06.2025

von 14:30 bis 16:30 Uhr
mit Kaffee und Kuchen
rund um die T-ENE
Eintritt frei –
Spenden willkommen.
Wir freuen uns auf Sie!



JFG Aschberg
www.jfg-aschberg.de



Ergebnisse

A-Junioren Gruppe

SC Bubesheim – **JFG Aschberg** 6:0

B-Junioren Kreisliga

JFG Aschberg - SV Donauaaltheim 0:5

C1-Junioren Kreisklasse

JFG Aschberg - TSG Thannhausen
NICHTANTRITT GAST

JFG Aschberg - SV Hochwang **6:2**

(Tore: 2x N. Speinle, 2x N. Oelkuch, T. Bihler, L. Wagner)

C2-Junioren

JFG Aschberg 2 - SG Schretzheim/Steinheim 3:7

(Tore: L. Klausner, L. Wagner, J. Gerstmeier)

D1-Junioren Kreisliga

JFG Aschberg - FC Günzburg **4:1**

(Tore: L. Blank, H. Litzl, N. Lipp, L. Friedl)

(SG) VfL Zusamaltheim – **JFG Aschberg** **0:1**

(Tor: ET)

D2-Junioren Gruppe

-

Vorschau:

A-Junioren: Gruppe

Mo. 26.05.25 19:00 Uhr Spielort: Holzheim

JFG Aschberg - SG Langenhas-

lach/Neuburg/Behlingen

Fr. 30.05.25 19:00 Uhr

SG Langenhaslach/Neuburg/Behlingen – **JFG Aschberg**

B-Junioren Kreisliga

Sa. 31.05.25 15:00 Uhr Spielort: Weisingen

JFG Aschberg – JFG Jura Nordschwaben

C1-Junioren Kreisklasse

Sa. 31.05.25 10:30 Uhr

SG Münsterhausen-Mindeltal – **JFG Aschberg**

C2-Junioren Juniorengruppe

Mi. 04.06.25 18:00 Uhr

SSV Dillingen U15 – **JFG Aschberg 2**

Fr. 06.06.25 18:00 Uhr Spielort: Aislingen

JFG Aschberg 2 – SGM Härtsfeld/Bachtal 2

D1-Junioren Kreisklasse

Mi. 28.05.25 18:00 Uhr

SG Münsterhausen-Mindeltal – **JFG Aschberg**

Fr. 30.05.25 17:30 Uhr

SV Donauaaltheim – **JFG Aschberg**

D2-Junioren Gruppe

Sa. 31.05.25 11:00 Uhr

(SG) SV Wortelstetten 2

Kirchliche Mitteilungen

Pfarreiengemeinschaft Aschberg

Gottesdienstordnung 28.05.-09.06.25

Mittwoch, 28.5. - Mittwoch der 6. Osterwoche

18:30 Uhr **Ai** Festgottesdienst als Vorabendmesse (MB)
Martha und Alfred Bronnhuber

18:30 Uhr **We** Festgottesdienst als Vorabendmesse (BT)
Matthias und Josefa Klausner, Elisabeth
Lachermeier und Verstorbene der Familie
Bühler

Donnerstag, 29.5. - CHRISTI HIMMELFAHRT

8:30 Uhr **Ei** Festgottesdienst (BT)

8:30 Uhr **Ho** Festgottesdienst (MB) (nach Meinung und
für die Armen Seelen)
Verstorbene Mitglieder der Vatertags-
freunde

10:00 Uhr **Ep** Festgottesdienst (BT)
Heinz und Wolfgang Lehmann, Verstorbe-
ne der Familien Lehmann und Stotz

10:00 Uhr **Gi** Festgottesdienst (MB)
Anton Feistle, Elisabeth und Anton Feistle
Siegfried und Antonia Mader und Georg
Wengenmayr

Freitag, 30.5. - Freitag der 6. Osterwoche

18:30 Uhr **Bg** Heilige Messe (MB)

18:30 Uhr **Fu** Heilige Messe (BT)(nach Meinung)
Magdalena Federle und Franziska Gens-
würger

19:00 Uhr **Gi** **Maiandacht "stehen und gehen im
Licht" an der Lourdes-Grotte (PGR)**

Samstag, 31.5. - Samstag der 6. Osterwoche

7:30 Uhr **Ho** Laudes

14:00 Uhr **Ep** Trauung Kara Mischkolzi und Christian
Ehnle (MB)

14:30 Uhr **Gi** Tauffeier für Isabella Maria Stegherr (BT)

17:30 Uhr **Ai** Gesprächs- und Beichtgelegenheit (BT)

17:30 Uhr **Ho** Gesprächs- und Beichtgelegenheit (MB)

18:30 Uhr **We** Pfarrgottesdienst als Vorabendmesse (BT)
Werner Spring, Anna und Josef Schneider;
Ulrich und Ursula Schneider, Hermann
Speinle

Sonntag, 1.6. - 7. SONNTAG DER OSTERZEIT

10:00 Uhr **Bg** Tauffeier für Kilian Jakob Sturm (Diakon
Josef Mayer)

11:30 Uhr Fußwallfahrt; Pfarrgottesdienst in Violau
(MB/BT) musikalisch gestaltet vom En-
semble Cantus Gaudens

Renate Hitzler, Hedwig und Andreas Hitz-
ler und Verstorbene der Familie Almis

Dienstag, 3.6. - Hl. Karl Lwanga und Gefährten, Märtyrer in Uganda

18:30 Uhr **Ai** Heilige Messe (MB)
Johann Weigl; Eckhard Kukla und Verstorbene der Familie

18:30 Uhr **We** Heilige Messe (BT) (für die Armen Seelen)
Xaver Wais und Verstorbene der Familie

Mittwoch, 4.6. - Mittwoch der 7. Osterwoche

18:30 Uhr **GI** Heilige Messe (BT)
Georg und Erna Krist und Verstorbene der Familie; Centa und Josef Britzelmeier

18:30 Uhr **Ho** Heilige Messe (MB)
Andreas und Erika Schwab; Helmut Schöttl
Josef und Monika Weidlich

Donnerstag, 5.6. - Hl. Bonifatius, Bischof, Glaubensbote in Deutschland, Märtyrer

18:00 Uhr **Ep** Rosenkranz

18:30 Uhr **Ep** Heilige Messe (BT)
Josef und Antonia Mair

Freitag, 6.6. - Hl. Norbert von Xanten, Ordensgründer, Bischof

17:00 Uhr **Ho** Rosenkranz

18:30 Uhr **Bg** Heilige Messe (BT)

18:30 Uhr **EI** Heilige Messe (MB)

19:00 Uhr **GI** Rosenkranz an der Lourdes-Grotte

Samstag, 7.6. - Samstag der 7. Osterwoche

7:30 Uhr **Ho** Laudes

10:00 Uhr **Ai** Festgottesdienst mit Spendung der hl. Firmung (Domkapitular Dr. Thomas Groll)

17:30 Uhr **Ai** Gesprächs- und Beichtgelegenheit (BT)

17:30 Uhr **Ho** Gesprächs- und Beichtgelegenheit (MB)

Vorabend zum Hochfest Pfingsten / Renovabis-Kollekte

18:30 Uhr **Ep** Festgottesdienst als Vorabendmesse (BT)
Johann und Aurelia Müller; Georg Höß und Verstorbene der Familie Höß, Manfred und Hilde Schäffler und Verstorbene der Familie; Nikolaus Dietrich (jun.+sen.) und Paula Dietrich, Ottmar Spägele

18:30 Uhr **GI** Festgottesdienst als Vorabendmesse (MB)
Michael Feil, Verstorbene der Familien Feil und Brenner; Hans-Jörg Hörmann; Verstorbene der Familie Bühler und Rosa Harle

Sonntag, 8.6. - PFINGSTEN - HOCHFEST DES HEILIGEN GEISTES / RENOVABIS - Kollekte für Mittel- u. Osteuropa

8:30 Uhr **Ab** Festgottesdienst (BT)

8:30 Uhr **We** Festgottesdienst (MB)

10:00 Uhr **EI** Festgottesdienst (BT)
Verstorbene der Familien Völk und Hofner

10:00 Uhr **Ho** Festgottesdienst (MB)
Therese und Anton Köhler, Martin Laber (von den Schulkameraden Jahrgang 1937/1941), Anneliese und Josef Demharter, Josef und Maria Lipp, Anna und Josef Scheider

11:30 Uhr **Ai** Tauffeier für Luca Böck (BT)

Montag, 9.6. - PFINGSTMONTAG

10:00 Uhr **Ai** Pfarrgottesdienst (MB/BT)
Dieter und Andreas Reitmeier und Verstorbene der Familie Stoll; Verstorbene des Veteranen- und Soldatenvereins

Ab = Altenbaindt / Ai = Aislingen / Bg = Baumgarten /
EI = Ellerbach / Ep = Eppisburg / GI = Glött /
Ho = Holzheim / We = Weisingen

Hinweise:

Das **Pfarrbüro in Holzheim** (Augsburger Straße 6) ist am Montag, Mittwoch und Donnerstag von 9:00 bis 11:00 Uhr und zusätzlich am Donnerstag von 16:00 bis 18:00 Uhr geöffnet. Innerhalb dieser Zeiten nehmen wir gerne Ihre Messbestellungen, Anliegen und Fragen telefonisch oder persönlich entgegen.

Tel. (09075) 280, Mail pg.aschberg@bistum-augsburg.de

Herzliche Einladung zur Fußwallfahrt der Pfarreiengemeinschaft Aschberg nach Violau am Sonntag, dem 1. Juni 2025

Treffpunkt für **Baumgarten**: 7:10 Uhr an der Kirche;

Treffpunkt für **Aislingen**: 7:20 Uhr am Sendemast beim Sportplatz;

Treffpunkt für **Glött**: 8:00 Uhr am Fahrradweg Ortsausgang Richtung Heudorf;

Treffpunkt für **Eppisburg** und **Ellerbach**: 8:15 Uhr bei Fa. Federle in Fultenbach;

Treffpunkt für **Holzheim, Weisingen** u. **Altenbaindt**: 8:30 Uhr am Waldrand in Altenbaindt.

Station für Ellerbach und Eppisburg ist der „Stern“ ca. 8:45 Uhr.

Station für Holzheim, Weisingen, Altenbaindt, Glött und Aislingen ist die „Spechthütte“ ca. 9:00 Uhr.

Station für alle Fußwallfahrer der Pfarreiengemeinschaft ist die „Willibaldsruh“ im Wald vor Baiershofen ca. 10:00 Uhr.

Letzte Station: Ortseingang in Baiershofen (von Rechbergreuthen her) ca. 10:45 Uhr.

Der **Wallfahrtsgottesdienst** wird um **11:30 Uhr** in **Violau** gefeiert. Die musikalische Gestaltung übernimmt das Ensemble Cantus Gaudens.

Bei der Rückfahrt ist die Bildung von Fahrgemeinschaften möglich, diese werden spontan vor Ort gebildet.

Morgenlob mit anschließendem Frühstück

Herzliche Einladung an alle Frauen und Männer der Pfarreiengemeinschaft zur Morgenandacht am **Mittwoch, dem 11.06.2025, um 8:30 Uhr** mit Pater Benjamin in der Pfarrkirche Weisingen und anschließend gemeinsamem Frühstück im Mehrgenerationenhaus.

Das Frühstücksteam freut sich auf Ihr Kommen.

Herzliche Einladung zur „Offenen Pfarrheimtüre“ in Aislingen

Am Mittwoch, dem 11. Juni, ab 14 Uhr, findet wieder einmal die „Offene Pfarrheimtüre“ statt. Bei Kaffee und Kuchen besteht wie gewohnt die Gelegenheit, miteinander in lockerer Runde ins Gespräch zu kommen. Zur Auflockerung werden wir volkstümliche Weisen singen, die eine oder andere lustige Geschichte hören und kulinarische, sommerlich erfrischende Kostproben zubereiten und genießen.

Auf Ihr Kommen freuen sich Cantare und Con Brio

St. Vitus Glött

Der Pfarrgemeinderat gestaltet am 30.05.2025 um 19:00 Uhr in der Lourdes-Grotte eine Maiandacht „stehen und gehen im Licht“. Dazu ergeht herzliche Einladung.

Evang.-Luth. Pfarramt Dillingen a. d. Donau Katharinenkirche

Martin-Luther-Platz 3 • 89407 Dillingen a. d. Donau •
Telefon 09071 / 8579 • Fax 71049 • E-Mail:
pfarramt.dillingen-hoechstaedt@elkb.de
Bürozeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag,
09.00 – 12.30 Uhr

Donnerstag, 29.05.2025

10.00 Uhr **Einladung zur Regionalen Frühstückskirche in Gundelfingen**

Samstag, 30.05.2025

18.00 Uhr **Abendmahlsgottesdienst (Wein) in der Krankenhauskapelle** mit Prädikantin A. Ebermayer

Sonntag, 01.06.2025

18.00 Uhr **Einladung zum Lobpreisgottesdienst nach Höchstädt** mit Pfarrer Jonathan Launhardt + Team

Dienstag, 03.06.2025

14.30 Uhr **Seniorentreff** „Das Wachstum unserer Stadt“ Ein Vortrag von Felicitas Söhner

Beratungsangebote des Diakonischen Werkes

bitte beachten Sie die Bandansage im evangelischen Gemeindehaus nach telefonischer Vereinbarung – außer an den Feiertagen!

- **KASA-Kirchliche allgemeine Sozialarbeit – Sozialberatung: 09071 – 7 70 01 46,**
- **Wohnungsnotfallhilfe – Beratung: 0174 – 5 84 40 24**
- **FIT.B - Flüchtlings- Integrations- und TAFF-Beratung**

Dieter Kogge - Integrationsmanager FHM, Praktischer Theologe MA, Coach DGFC

Im Evang. Gemeindehaus, Martin-Luther-Platz 3, 89407 Dillingen, **Mobil: 0151 47051762 oder E-Mail: dieter.kogge@elkb.de**

Julia Baumann – Psychologin MSc

Im Evang. Gemeindehaus, Martin-Luther-Platz 3, 89407 Dillingen, **Mobil: 0175 4261452 oder E-Mail: j.baumann@elkb.de**

Urlaub Dieter Kogge vom 22.04.2025 bis zum 09.05.2025

Vertretung in dringenden Fällen:

* Flüchtlings- und Integrationsberatung: Frau Oborowski, Tel. 01520 2759841

* TAFF-Beratung: Frau Baumann, Tel. 0175 4261452

Markt Aislingen

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung

Am Dienstag, **03. Juni 2025 um 19:30 Uhr** findet im **gemeindlichen Sitzungssaal des Rathauses, Am Marktplatz 9, 89344 Aislingen** die öffentliche Sitzung Nr. 07/2025 des Marktgemeinderates Aislingen statt

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 13.05.2025
2. Baugesuche
 - Neubau Abstell-, Lagerhalle und Gartengeräte auf Fl.Nr. 100/1, Gemarkung Aislingen
3. Informationen

Nichtöffentlicher Teil

Jürgen Kopriva
Erster Bürgermeister

Vereinsnachrichten

Schützenverein „Aschberg“ e.V. Aislingen

Am Mittwoch, 28.05.2025 um 19:30 Uhr findet die Gausportlerehrung in Bachhagel statt.

Am Donnerstag, 05.06. findet um 18:30 Uhr ein Schnuppertraining am Bogenplatz in Aislingen (neben Hauptstraße 4) statt. Alle Interessierte sind herzlich eingeladen vorbeizukommen und es auszuprobieren.

Die zweite Runde Gaupokal schießen wir am Freitag, 06.06.2025 in Aislingen gegen Deisenhofen.

Die Vorstandschaft

SV 1949 Aislingen e.V.

Ergebnisse

Samstag, 24.05.2025

Damen	SpVgg Joshofen	Bergheim	–	SG
	Glött/Aislingen			1 : 3

Samstag, 24.05.2025

II. Mannschaft	SpVgg Bachtal 3 – SVA	0 : 4
I. Mannschaft	SpVgg Bachtal – SVA	0 : 3

Vorschau**Samstag, 31.05.2025**

Damen spielfrei

Sonntag, 01.06.2025

II. Mannschaft SVA – SV Villenbach 2 13:15 Uhr

I. Mannschaft SVA – SV Villenbach 15:00 Uhr

Altpapiersammlung

Unsere nächste Altpapiersammlung werden wir am **Samstag, den 28.06.2025** wie gewohnt ab 09:00 Uhr durchführen.

Nochmals der HINWEIS:

Leider dürfen wir keine Kartonagen mehr abliefern und können diese dadurch nicht mehr mitnehmen. Sie können künftig nach folgenden 3 Varianten sammeln:

1. Sie bündeln das Papier und stellen es so bereit
2. Sie sammeln wie gewohnt in Kartonagen – diese werden wir vor Ort leeren und Sie können diese wieder zum Sammeln verwenden
3. Sie stellen das Papier lose bereit

Herzlichen Dank!

Vorstandschafft SV Aislingen

Veteranen- und Soldatenverein**Aislingen****Einladung**

Am **Pfingstmontag, den 09.06.2025** feiern wir in traditioneller Weise unser Veteranenfest bzw. Kameradschaftstreffen mit gemeinsamem Kirchgang. Der Gottesdienst ist um **10.00 Uhr in der Pfarrkirche** Nach dem Gottesdienst folgt das Gedenken an die Gefallen und Vermissten am Ehrenmal. Anschließend Mittagessen im Vereinslokal Adler Fam. Uhl

Die örtlichen Vereine werden gebeten, sich mit ihren Fahnenabordnungen in bewährter Weise an unserem Fest zu beteiligen, um dadurch dem Gedenktag einen würdigen Rahmen zu verleihen. Alle Mitglieder und Fahnenabordnungen treffen sich um **09.30 Uhr** mit der Musikkapelle vor dem Rathaus zum gemeinsamen Kirchgang. Es ergeht hiermit die Bitte an alle Mitglieder, insbesondere aber an die Reservisten, sich möglichst zahlreich und in den Vereinshemden an unserem Traditionsfest zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Vorstandschafft

Gemeinde Glött

Amtliche Bekanntmachung

BEKANNTMACHUNG

In der am **Mittwoch, 28. Mai 2025 um 20:00 UHR** im Obergeschoss des Rathauses in 89353 Glött, Hauptstraße 31 stattfindenden Sitzung des Gemeinderates Glött stehen folgende Angelegenheiten zur

TAGESORDNUNG:**Öffentlicher Teil**

1. Baugesuche
 - Bauantrag zur Umnutzung eines Wohnhauses zu einer Gesundheitspraxis auf Fl.Nr 1040/11, Gemarkung Glött
 - Bauantrag zum Abbruch eines Stadels, Neubau von 4 Wohneinheiten mit Garagen auf Fl.Nr. 1701, Gemarkung Glött
 - Bauantrag zur Errichtung eines Wohnhauses auf Fl.Nr. 1036/9, Gemarkung Glött
2. Beteiligung als Träger öffentlicher Belange beim Ortsentwicklungskonzept und Sanierungssatzung der Gemeinde Holzheim
3. Sonstiges

Nichtöffentlicher Teil

K ä ß m e y e r
Erster Bürgermeister

Plastikcontainer zu verkaufen

Die **Gemeinde Glött** hat Plastikcontainer (1.000 Liter Fassungsvermögen) zu verkaufen.

Diese Behälter eignen sich besonders gut um Regenwasser aufzufangen.

Verkaufspreis 50,00 EUR / Stück

Bei Interesse melden Sie sich bitte bei Herrn Rainer Strobel unter 0172/8861554

Vereinsnachrichten



SSV Glött 1949 e.V.

Ergebnisse:

E-Junioren: DLG Frühjahr 1
 SG Aisl./Glött – SSV Dillingen U10 1:13
 SG Kick.-F./Bins. – SG Aisl./Glött 3:4

Frauen; Bezirksliga Nord
 SpVgg Joshofen-B - SG Glött/Aislingen 1:3
 (Tore: Si. Böck, P. Becherer, T. Deininger)

Kreisklasse West 2
 SG Wittislingen/Zier. - SSV Glött II 4:0

Kreisliga West
 TSG Thannhausen - SSV Glött 2:0

Vorschau:

Freitag; 30.5.25
 E-Junioren DLG Frühjahr 1
 SG Bachtal 2 - SG Aisl./Glött 16:30 Uhr

Sonntag; 1.6.25
 Kreisklasse West 2
 SSV Glött II – SpVgg Bachtal 13:15 Uhr

Sonntag; 1.6.25
 Kreisliga West
 SSV Glött – SV Holzheim 15:00 Uhr

Pfarrgemeinderat Glött

St. Vitus Glött

Der Pfarrgemeinderat gestaltet am 30.05.2025 um 19:00 Uhr in der Lourdes-Grotte eine Maiandacht „stehen und gehen im Licht“. Dazu ergeht herzliche Einladung.

Regens-Wagner Glött

Einladung zum Cafe der Begegnung

Für Bewohnerinnen und Bewohner von Regens Wagner Glött, sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Aschberg-region am

Mittwoch, den 04.06.2025

von 14:30 bis 16:30 Uhr
 mit Kaffee und Kuchen
 rund um die T-ENE
 Eintritt frei –
 Spenden willkommen.
 Wir freuen uns auf Sie!

Gemeinde Holzheim

Amtliche Bekanntmachung

Bürgerservice Holzheim gemeinsam füreinander

Unser nächster Spielenachmittag findet am **Dienstag, 03. Juni** von 14:30 – 16:30 Uhr im **Mehrgenerationenhaus in Weisingen** statt.

Gerne dürfen Sie von Zuhause Gesellschaftsspiele, Kartenspiele oder ihr Lieblingsspiel mitbringen. Auch Schafkopfspieler nehmen wir sehr gerne in unsere Runde mit auf.

Bei Kaffee und Gebäck freuen wir uns auf einen schönen Nachmittag.

Neue Gesichter sind herzlich willkommen!

Wir haben Sie neugierig gemacht? Dann kommen Sie vorbei!

Zirkusvorstellung an der Aschbergschule

Am **Freitag, 06. Juni** von 16:00 Uhr bis ca. 18:00 Uhr präsentieren die Schüler der Aschbergschule ihr Können. Während der Projektwoche „Zirkus“ durften sich die Kinder an verschiedenen Disziplinen versuchen und mit einer erfahrenen Zirkusfamilie ihren Auftritt üben.

Die Kosten für den Eintritt am Zirkuszelt betragen, 8 Euro für Erwachsene und 5 Euro für Kinder.

Entfliehen Sie dem täglichen Zirkus Zuhause und lassen Sie sich überraschen!

Die Vorstellung findet auf dem Schulgelände statt.

Für weitere Informationen und zusammenhängende Sitzplätze bitte ich um eine Voranmeldung bis spätestens Dienstag, 03. Juni.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Telefonnummer: 0160 95 73 03 86 oder als

Mail: seniorenbeauftragte@holzheim.de

Bitte um Beachtung:

In der Zeit vom 10. Juni bis 17. Juni entfallen die telefonischen sowie persönlichen Sprechstunden. Ab Montag, den 23. Juni bin ich wie gewohnt für sie erreichbar.

Martina Gerstmeier

Seniorenbeauftragte

Vereinsnachrichten

Schützenverein "Tell" Eppisburg

Vereinsnachricht:

Am kommenden Freitag, 30. Mai 2025 Gaupokal gegen Kicklingen

Es kann ab 19.00 Uhr zuhause geschossen werden.

Bitte nehmt recht Zahlreich teil!

Jugendinitiative Brezga Bar e.V.

Dieses Jahr folgt die Jugendinitiative Brezga-Bar Holzheim e.V. ihrer Tradition: Denn der Erlös unserer Wagenweihe wurde erneut für einen guten Zweck gespendet.

Vergangene Woche durften wir mit großer Freude eine Spende in Höhe von 1.000 Euro an den ambulanten Hospiz- und Palliativberatungsdienst des Caritasverbands für den Landkreis Dillingen/Donau e.V. übergeben.

Die Mitarbeitenden des ambulanten Hospizdienstes begleiten Menschen in ihrer letzten Lebensphase und stehen auch deren Angehörigen mit umfassender Unterstützung zur Seite. Ihr Ziel ist es, ein würdevolles und möglichst schmerzfreies Leben bis zum Schluss zu ermöglichen.

Diese wertvolle Arbeit wird maßgeblich durch das ehrenamtliche Engagement vieler Helferinnen und Helfer getragen – dafür möchte die Brezga-Bar ihren Respekt und ihre Anerkennung aussprechen.



SVH-News - Abteilung Fußball

Ergebnisse:

1. Mannschaft – KL West
SV Holzheim - SC Bubesheim 2:3
(Tore: ET, F. Miller)
2. Mannschaft – BK West 4
SG FCW/SVH 2 - SV Villenbach 2 3:2
(Tore: 2x M. Schnörch, N. Schuhmair)
- SG FCW/SVH 2** - SV Roggden 1:2
(Tor: J. Shimmels)

Kommende Spiele:

1. Mannschaft - KL West
So. 01.06.25 15:00 Uhr
SSV Glött – **SV Holzheim**
2. Mannschaft – BK West 4
Fr. 30.05.25 19:00 Uhr
TGB Günzburg 2 - **SG FCW/SVH 2**
So. 25.05.25
SPIELFREI

SDTPC e.V.**Süddeutscher Tractor Pulling Club**

Einen herzlichen Dank an alle Zuschauer, Helfer und Sponsoren, die uns an unserem 10. Tractor Pulling in Holzheim unterstützt haben.

Ohne euren Einsatz wäre die Umsetzung dieser Veranstaltung nicht möglich gewesen. Ein großes Lob für die Unterstützung geht an die Brezga Bar und die Freunde alter Fuhrwerke und Fahrzeuge.

Ein besonderer DANK geht an unsere Sponsoren:

Mödingen Bau
ABS Autoteile
B&H Service GmbH & Co. KG
Dillinger Biomasse
BLW
Ingenieurbüro Borst + Fink GbR
Demmler GmbH & Co. KG Fahrzeug- und Karosseriebau
FEMO Rohrleitungsbau- Fernmeldemontage
Autohaus Glink
Landtechnik Hamprecht
Hins GmbH & Co. KG Zimmerei & Dachbau
Matthias Klauser Energiesysteme
Xaver Kling Kieswerke
Elektro Klopfer
Auto Knaus GmbH
Kraus Walter Baggerarbeiten
Daniel Müller Metall- Stahlbau
Simon Pauli Land- & Baumaschinentechnik
Autohaus Rossmann GmbH
Auto Schneider
SK Agrardienstleistungs GBR
Steppe Tief- & Straßenbau GmbH
Gustav Wager GmbH & Co. KG
Stärkere Stoffe Georg Wagner KG
Endris Wagner u. Kollegen Steuerberater u. Rechtsanwälte
Bauunternehmen Albert Waibel
Wiedemann Abbruch und Erdbewegung
Rohrleitungsbau Fritz Heidel oHG
Vielen Dank auch an Michael Demharter mit Familie für die Bereitstellung des Geländes.

**FC Weisingen 1921 e.V.****Ergebnisse Punktspiele**

U11 (E-Jgd.) **SG SVH/FCW** – TSV Wertingen 4:5
U11 (E-Jgd.) SG Villenbach – **SG SVH/FCW** 6:7

FCW Damen – SV Wörnitzstein II 5:2 (2:0)
FCW-Tore: Lina Reiß (3x), Laura Müller, Sophia Graf

SG FCW/SVH II – SV Villenbach II 3:2 (3:1)
SG-Tore: Melvin Schnörch (2x), Nico Schuhmair
SG FCW/SVH II – SV Roggden 1:2 (1:1)
SG-Tor: Jörg Shimmels

FC Weisingen – TSV Haunsheim 1:3 (0:2)
FCW-Tor: Manuel Fischer

Vorschau Punktspiele:

Freitag, 30.05.2025
17:30 U11 (E-Jgd.) **SG SVH/FCW** – SSV Steinheim
19:00 TG Günzburg II - **SG FCW/SVH II**

Samstag, 31.05.2025
10:00 U9 (F-Jgd.) **Heimevent in Weisingen**
12:00 U7 (G-Jgd.) **Heimevent in Weisingen**
16:00 SG Wechingen – **FCW Damen**

Sonntag, 01.06.2025
15:00 FC Unterbechingen - **FC Weisingen**

Öffnungszeiten Sportheim

Donnerstag, 29.05.2025: geschlossen
Sonntag, 01.06.2025: ab 17:30 Uhr

Schützenverein Freischütz Weisingen

Liebe Schützen
Es besteht noch 3 Mal die Möglichkeit zur Teilnahme am König-der-Könige-Schießen.
Jeweils am Samstag, ab 19.00 Uhr kann mit geschossen werden.
Die Auswertung und Pokalübergabe findet dann am 14. Juni statt.
Auf eure Teilnahme freut sich

die Vorstandschaft
Gut Schuss

TC Weisingen**Jugendmannschaften des TC Weisingen sammeln wertvolle Erfahrungen**

Am vergangenen Wochenende zeigten unsere Jugendmannschaften trotz gemischter Ergebnisse viel Herz und Leidenschaft auf dem Tennisplatz. Jede einzelne Mannschaft bewies Einsatzbereitschaft und Zusammenhalt, was deutlich macht, wie wichtig Teamgeist und Fairness für unsere jungen Sportler sind.

Knabenmannschaft blickt motiviert nach vorn

Die Knabenmannschaft des TC Weisingen musste sich am Freitag dem TC Wertingen II klar mit 0:6 geschlagen geben. Trotz des deutlichen Ergebnisses zeigten die jungen Spieler Moral und Kampfgeist bis zum letzten Ballwechsel. Besonders positiv hervorzuheben ist der ungebrochene Wille, weiter an sich zu arbeiten und die eigenen Fähigkeiten stetig zu verbessern. Denn eines steht fest: Aus Niederlagen lernt man am meisten. Wir wünschen unseren jungen Spielern weiterhin viel Spaß und Freude am Tennissport. Bereits am kommenden Freitag, den 27. Juni 2025, um 15 Uhr haben die Jungs zu Hause gegen den TC Oettingen die nächste Gelegenheit, ihr Können erneut unter Beweis zu stellen und sich weiterzuentwickeln.

Juniorinnen liefern packendes Kopf-an-Kopf-Duell

Unsere Juniorinnen lieferten sich am Samstag gegen die SpVgg Riedlingen spannende Begegnungen und erreichten am Ende ein respektables 3:3-Unentschieden. Die einzelnen Matches waren von hoher Intensität geprägt und sorgten für packende, bis zuletzt offene Kopf-an-Kopf-Duelle. Unsere Spielerinnen zeigten nicht nur spielerische Klasse, sondern bewiesen auch mentale Stärke und Nervenstärke in kritischen Situationen. Trainer und Zuschauer waren begeistert von der Einsatzfreude und dem Kampfgeist der Mannschaft.

Gespannt blicken wir nun auf das nächste Auswärtsspiel am Samstag, den 31. Mai 2025, um 9 Uhr gegen den TC Rot-Weiß Nördlingen, bei dem es erneut spannend werden dürfte.

Junioren zeigen Leidenschaft trotz Auftaktniederlage

Die Juniorenmannschaft unterlag in ihrem ersten Saisonspiel dem TC Wertingen mit 0:6.

Doch dieses Ergebnis täuscht über die leidenschaftlichen und kämpferischen Leistungen hinweg, die unsere Spieler auf dem Platz zeigten. Insbesondere das Durchhaltevermögen und der Teamgeist sind hervorzuheben. Wichtig bleibt, Spaß und Freude am Tennis zu bewahren und gemeinsam weiter an der sportlichen Entwicklung zu arbeiten. Die nächste Gelegenheit, die gute Leistung in bessere Ergebnisse umzusetzen, bietet sich bereits am Samstag, den 31. Mai 2025, um 9 Uhr gegen den TC Wemding.

Herrenmannschaft triumphiert souverän

Die Herren des TC Weisingen erzielten am Wochenende einen herausragenden 9:0-Sieg gegen den TSV Binswangen. Beeindruckend waren neben der spielerischen Qualität besonders die Leidenschaft, der Teamgeist und der starke Zusammenhalt, der dieses überzeugende Ergebnis möglich machte. Jeder einzelne Spieler zeigte hervorragende Leistungen und trug seinen Teil zum Gesamterfolg bei. Am Sonntag, den 1. Juni 2025, um 10 Uhr steht bereits das nächste Heimspiel gegen den BSC Unterglauheim an, bei dem das wetterbedingt verschobene erste Saisonspiel nachgeholt wird. Wir freuen uns auf zahlreiche Zuschauer und eine erneut starke Unterstützung am Spielfeldrand.

Lust auf Tennis bekommen? Dann besucht uns gerne beim TC Weisingen, Altenbainter Straße 22, 89438 Holzheim. Wir freuen uns auf euer Kommen, denn Tennis ist bei uns mehr als nur Leidenschaft – ein generationsübergreifendes Erlebnis mit starkem Zusammenhalt von klein bis groß und jung bis alt.

Folgt ihr uns schon auf Instagram? Ihr findet uns unter @tc_weisingen. Unser Vereinssong „Tennisclub Weisingen“ von MichaelUniversum ist auf allen Musik-Streaming-Plattformen verfügbar – hört doch mal rein und lasst euch von unserer Begeisterung für den Tennissport anstecken!

Sportliche Grüße, Eure Vorstandschaft des TC Weisingen

Urlaub zu Hause



HOTEL

SCHIEFES HAUS Ulm



Schwörhausgasse 6, 89073 Ulm

Telefon 0731 - 9 67 93 -0

www.hotelschiefeshausulm.de

hotelschiefeshausulm@t-online.de



Ackerflächen zu verkaufen

Villenbach/Wengen
4,6 ha + 3,1 ha + 1,5 ha Acker,
1,0 ha Grünl. + 0,7 ha Wald

oblinger@freenet.de



Praxis für Naturheilkunde
Martina Hattler
Heilpraktikerin • Heilerin
Coach • Dozentin

Dr.-Otto-Str. 10
86609 DON-Wörnitzstein
Tel. 0906 9999283
oder 0170 9451174
martina_hattler@web.de

www.naturheilpraxis-neue-zeit.de

Wir helfen Kindern, die nie erwachsen werden.



BUNDESVERBAND
Kinderhospiz e.V.

www.bundesverband-kinderhospiz.de
IBAN DE03 4625 0049 0000 0290 33



funkelfun feuerwerk

Große Auswahl an
ganzjährigem Jugendfeuerwerk.
Wunderkerzen in Zahlenform
für Geburtstage.
Eisfontänen, Bengallichter,
Rauchartikel, Wachsfackeln
und Lichtbildern nach Wunsch.

in Tapfheim

Altstetter Druck

Höslersstraße 2

www.funkelfun.de

Tel. 09070-90040

Hochzeits- Geburtstags-
Brillant- Großfeuerwerke,
und andere Pyrotechnik.

Sie wünschen ein leises Feuerwerk?
Kein Problem.

Mit ausgesuchten leisen Feuerwerkseffekten
unterstützt mit Flammen-Projektoren verzaubern
wir Ihre Gäste mit Farben und Feuer
am Nachthimmel ohne lauten Knall.

Mail: feuerwerk@altstetter.de

FAHRDIENST

   09071-1666

Reinigungskraft (m/w/d) auf 556-Euro-Basis

Wir suchen eine engagierte Reinigungskraft, die regelmäßig frischen Wind in unser Ladengeschäft in 89438 Ellerbach, Dorfstraße 18 bringt.

Wenn Du eine "Reinigungsperle" bist, freuen wir uns auf Deine Unterstützung zur Reinigung unserer Verkaufsräume mit flexiblen Arbeitszeiten.

Wir freuen uns Dich kennenzulernen.
TEL.: 08296-9099660

NEUERÖFFNUNG

Kosmetik - Fußpflege - Naturheilkunde
Bräuhausring 28, 89353 Glött

Termine nur nach Vereinbarung
unter 0151- 47294678

Jeder Neukunde erhält **10 %**
Willkommensrabatt



wir belegen Ihre
Pizza nach Wunsch!



Pizza2go

Winter's mobile Pizzabäckerei

Holzheim, Römerstraße beim EDEKA

Pizza klein
Ø 20 cm

5,50 €

Pizza groß
Ø 30 cm

9,00 €

Familienpizza
ca. 40 x 50 cm

23,50 €

nur mit Vorbestellung

Öffnungszeiten

Mittwoch bis einschl. Freitag

11.00 – 13.00 Uhr

und 17.00 – 19.30 Uhr

Natürlich können
Sie auch vorbestellen:

0177-4764068

Sie können uns auch für
Ihre Vereinsfeste, Firmenfeste,
Geburtstage u.s.w. mieten!

*stets frisch für
Sie gebacken!*



**Wir sind wieder für Sie da!
Ihr Pizza-Team Winter**

FEMO

Zur Unterstützung unseres Teams suchen wir ab sofort einen

SATTELZUGFAHRER

(M/W/D) in Vollzeit

Aufgaben:

Versorgung eigener Baustellen mit Schüttgütern
Fester LKW

Voraussetzung:

Führerschein Klasse CE mit gültiger Fahrerkarte

Interesse geweckt? Bewerbungen an

FEMO GmbH

Mühlstraße 12, 89438 Holzheim

jobs@femo-gmbh.com oder direkt per QR-Code



www.femo-gmbh.com